

Öffentliche Begleitgruppe

“Klybeck aufräumen”

Basel, 27. Januar 2021

Ein Vorgehensvorschlag von Matthias Brüllmann, Zukunft.Klybeck; Martin Forter, Ärztinnen und Ärzte und für Umweltschutz; Harald Friedl, Grüne Basel-Stadt; Christoph Moerikofer, Zukunft.Klybeck; Stephan Robinson, Physiker

Im Kleinbasler Stadtteil Klybeck soll auf den einstigen Fabrikgeländen von BASF (ehemals Ciba SC) und Novartis ein neues Quartier mit Wohnungen für rund 10'000 Menschen und mit ca. 20'000 Arbeitsplätzen entstehen. Diese Fabrikgelände sind teils mit chemischen Substanzen belastet. Solche Verschmutzungsherde finden sich zudem auch im Quartier.

Die vorhandene Information zur Verschmutzung und zu der Gefährdung von Mensch und Umwelt ist unklar. In der Öffentlichkeit bestehen erhebliche Zweifel an den Angaben der früheren Besitzer und der Behörden zum Ausmass und zur Art der Belastung. Bezweifelt wird auch deren Willen, die Areale gründlich zu sanieren.

Die mit der Transformation angestrebten Ziele des Kantons und der Grundbesitzer*innen werden nur erreicht, wenn die Bevölkerung darauf vertrauen kann,

- dass alle Altlasten fachgerecht und vollständig beseitigt werden,
- dass dabei der Schutz der Anwohner*innen gewährleistet ist,
- und dass das neu gebaute Quartier sicher zum Leben und Arbeiten ist.

Die Sanierungsarbeiten sollen umfassend, einmalig und definitiv sein sowie alle Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen erfüllen.

Ein zentrale Voraussetzung für das Vertrauen und die konstruktive Mitwirkung der Bevölkerung bei der Transformation ist eine umfassende Aufklärung über die Altlasten und die Sanierungsmassnahmen. Zweifel und Ängste fördern den Widerstand gegen die Umnutzung. Kostspielige und zeitraubende juristische und politische Auseinandersetzungen könnten die Folge sein.

Beispiele wie die Sondermülldeponie Bonfol und die Quecksilberschmutzung der Lonza im Wallis zeigen, dass die Einrichtung einer Begleitgruppe ein heute übliches Vorgehen bei derartigen Grossprojekten ist. Wir fordern die Planungspartner auf, die Sorgen der Bevölkerung in den umliegenden Quartieren und von Fachorganisationen ernst zu nehmen und zu diesem Zweck eine «Informations- und Begleitgruppe Klybeck» zu schaffen.

Ziele und Aufgaben der Begleitgruppe

- 1) Die Begleitgruppe hat folgende Ziele:
 - a) Sie arbeitet darauf hin, dass der Sanierungsprozess umfassend und nachhaltig ist und negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung und die Umwelt vermieden werden.
 - b) Sie gewährleistet Transparenz des Untersuchungs- und Sanierungsprozesses zur Beseitigung der Chemiealtlasten bzw. der chemischen Verschmutzung des Bodens, des Grundwassers und der Gebäude im Klybeck-Quartier;

- c) Sie ermöglicht die Präsentation, Diskussion und den Informationsaustausch zu allen Fragen der Arbeitshygiene und -sicherheit sowie des Umwelt- und des Anwohnerschutzes, die sich bei den Aufräumarbeiten im Klybeck ergeben werden.
- 2) Die Begleitgruppe ist eine Informations- und Dialogplattform für die Grundeigentümer*innen, Behörden und Verursacher*innen sowie Betroffenenengruppen. Sie ermöglicht den Austausch und die Auseinandersetzung über die Voraussetzungen, Ziele und Vorgehensweisen bei der Untersuchung und Sanierung sowie über die Befürchtungen und Forderungen aus der Bevölkerung. Sie ermöglicht den Beteiligten, Anregungen, Hinweise und Kritik zeitgerecht und reflektiert in den Planungs- und Umsetzungsprozess einzubringen.

Mitglieder, Organisation und Arbeitsweise der Begleitgruppe

- 1) Mitglieder der Begleitgruppe sind der Kanton Basel-Stadt mit den zuständigen Behörden, die Grundstückbesitzer*innen und die Verursacher*innen sowie interessierte Betroffenenengruppen (z. B. Quartierorganisationen, Umweltorganisationen, Gewerkschaften).
- 2) Jede mitwirkende Organisation delegiert ein Mitglied und dessen Stellvertretung. Ein Mitglied kann von mehr als einer Organisation delegiert werden. Die Stellvertretung erhält die gleichen Informationen wie das in die Begleitgruppe delegierte Mitglied. Sie kann zusammen mit dem offiziellen Mitglied an den Sitzungen teilnehmen.
- 3) Die Mitglieder der Begleitgruppe bestimmen einvernehmlich eine unabhängige, nicht direkt involvierte Persönlichkeit als Präsident*in der Begleitgruppe.
- 4) Die Begleitgruppe trifft sich mindestens viermal jährlich. Über jede Sitzung wird ein umfassendes Protokoll erstellt, das jeweils an der nächsten Sitzung des Gremiums gutgeheissen wird.
- 5) Die in den Sitzungen erörterten Informationen und Unterlagen sind nicht vertraulich. Die Mitglieder der Begleitgruppe sind frei darin, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Begleitgruppe selber zu informieren.
- 6) Der/die Präsident*in verfasst jährlich einen Bericht. Darin werden die Tätigkeiten der Begleitgruppe und die Ergebnisse ihrer Arbeit zusammenfasst.
- 7) Jedes Mitglied der Begleitgruppe kann Expert*innen beiziehen. Diese können an den Sitzungen der Begleitgruppe teilnehmen und sich äussern.
- 8) Der Kanton, die Grundstückbesitzer*innen sowie die Verursacher*innen stellen den andern Mitgliedern der Begleitgruppe alle Informationen und Berichte über bisherige Untersuchungen, die vorhandene Verschmutzung und die geplanten weiteren Schritte bzw. Aufräumarbeiten zur Verfügung.
- 9) Zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit betreibt die Begleitgruppe eine Website. Darauf werden die Protokolle, Jahresberichte des Präsidenten sowie weitere Unterlagen zugänglich gemacht.
- 10) Der Kanton, die Grundstückbesitzer*innen und Verursacher*innen sowie die andern in der Begleitgruppe mitwirkenden Organisationen verpflichten sich, jede Eingabe eines Mitglieds oder der Begleitgruppe zu prüfen und zu beantworten. Sie nehmen dabei fundiert und detailliert Stellung zu Bemerkungen und Vorschlägen einzelner Mitglieder der Begleitgruppe.

11) Die Mitarbeit in der Begleitgruppe ist ehrenamtlich. Folgende Aufwände werden jedoch entschädigt:

- a. Präsidium
- b. Protokollant*in
- c. Spesen der Mitglieder (Reisen, Zwischenverpflegung etc.)
- d. Aufwände für Sitzungszimmer und mit Sitzungen verbundene Spesen
- e. Aufwände für die Aufbereitung von Informationen und den Betrieb einer Website

Die Kosten tragen der Kanton, die Grundstückbesitzer*innen sowie die Verursacher*innen.